

**Anlage 2-3 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
„Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen**

Vom 1. Juli 2014

Regelungen für das Zweifach **Englisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 9. Juli 2014

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module und Prüfungen müssen gemäß Tabelle 1 erbracht werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in englischer Sprache gehalten.

(3) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und MPO) durchgeführt.

(4) Zusätzlich zu den in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen müssen die Vorgaben in § 6 Absatz 3d der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen erfüllt werden. In § 6 Absatz 3d wird ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt (auch in Teilabschnitten) bzw. ein dreimonatiges Auslandsstudium vorgegeben und als Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit definiert. Von dieser Regelung ausgenommen sind Studierende gemäß § 8 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen, die in die vorliegende Prüfungsordnung überführt wurden und vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und MPO. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“ geregelt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Entfällt. Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach belegt werden.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifische Anlage 2-3 zur Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ab dem WS 13/14 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 17. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

Wenn nichts anderes ausgewiesen ist, sind alle aufgeführten Module in diesem Zweifach Pflichtmodule.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP
B	Basismodul Englische Sprachwissenschaft	6	TP
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP
SP-1	Basismodul Englische Sprachpraxis	9	MP
D1	Aufbaumodul a) Literatur + Sprachwissenschaft oder b) Literatur + Kulturgeschichte oder c) Sprachwissenschaft + Kulturgeschichte	6	MP
D2	Aufbaumodul a) Kulturgeschichte oder b) Sprachwissenschaft oder c) Literatur	6	MP
SP-2	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis	6	MP
FD 1k	Basismodul Fachdidaktik	3	MP
FD 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	6	KP
FD 3k	Transfermodul Fachdidaktik	6	KP

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP	Introduction to Literature 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literature 2 3 CP	
B	Basismodul Englische Sprachwissenschaft	6	TP	Introduction to Linguistics 2 3 CP	PL: 2
				Introduction to Linguistics 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprach- geschichte der englisch- sprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English- Speaking World 3 CP	PL: 1
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,
W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung
(bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen